

§ 1

Der Landkreis Peine als untere Naturschutzbehörde wird ermächtigt, als Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 „Berkhöpen“ Teile der Gemarkung Berkhöpen, Eddesse, Edemissen und Oedesse dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes zu unterstellen und die erforderlichen Anordnungen zum Schutze dieses Gebietes zu treffen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblatts, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Hildesheim, den 22. Juli 1971

— 410-0611/Pei —

Der Regierungspräsident
als höhere Naturschutzbehörde
In Vertretung: Dr. Nagel i. V.

241.

Verordnung

zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Sievershausen, Landkreis Einbeck

Aufgrund der §§ 39, 115 Abs. 2 und 140 des Nieders. Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 1. 12. 1970 (Nds. GVBl. S. 457) und der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I, S. 1110) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für die in der Gemarkung Sievershausen gelegenen Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Sievershausen werden im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen Wasserschutzgebiete festgesetzt.

(2) Die Festsetzung geschieht zugunsten der Gemeinde Sievershausen.

§ 2

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in die Schutzzonen:

I (Fassungsbereich), II (engere Schutzzone), III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der in der Gemarkung Sievershausen gelegenen Zonen verlaufen wie folgt:

Haiquelle

Zone I (Fassungsbereich)

Der Fassungsbereich liegt im Flurstück 10, Flur 10, Gemarkung Sievershausen und umfaßt eine Fläche von 10×10 m mit den einzelnen Quellen im hangwärts gelegenen unteren Drittel.

Zone II (engere Schutzzone)

Die Grenze verläuft vom Schnittpunkt der Distriktsgrenze 68/67 der Staatsforst Dassel mit dem Jagdhausweg entlang dieses Weges in südöstlicher Richtung bis zu dem 235 m östlich der Distriktsgrenzen 61/60 nach Süden abzweigenden Weg. Sie folgt dem Weg in südlicher Richtung, überquert die Haiwiesen bis zu dem südlich der Wiesen verlaufenden Weg und folgt diesem Weg nach Westen bis zum Schnittpunkt mit der Distriktsgrenze 56/55. Sie verläuft an dieser Distriktsgrenze nach Süden bis zur Südgrenze des Distrikts 56 und folgt ihr weiter in westlicher Richtung bis zur Westgrenze. Von hier aus geht sie in nördlicher Richtung entlang den Distriktsgrenzen 56/57 und 57/61 bis zur Nordecke des Distriktes 57/61, von wo aus sie in nordöstlicher Richtung gradlinig, durch den Distrikt 62, zum Ausgangspunkt verläuft.

Zone III (weitere Schutzzone)

Vom Ausgangspunkt der Grenze der Zone II verläuft die Begrenzung der Zone III entlang des Jagdhausweges in westlicher Richtung bis zur Dasseler Allee, folgt ihr in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Südgrenze des Distriktes 64, verläuft weiter 470 Meter entlang der Südgrenze des Distriktes 90, biegt ab nach Süden, überquert die Distrikte 88 und 86 gradlinig und berührt den Schnittpunkt der Südgrenze des Distriktes 86 mit der Dasseler Allee. Von hier aus folgt die Grenze der Dasseler Allee nach Süden bis zur Südgrenze des Distrikts 84, überquert

die Dasseler Allee und folgt der Südgrenze des Distrikts 48 bis zur Südostecke, folgt der Ostgrenze 160 m nach Norden, biegt dort nach Südosten bis zur Kaiserstraße, von wo aus sie 160 m in nördlicher Richtung entlang der Straße zur Südgrenze des Distrikts 52 führt. Sie verläuft 400 m entlang dieser Grenze nach Südosten, um dann in nördlicher Richtung abzubiegen und auf die Südgrenze des Distrikts 57 zu treffen, von wo sie der Grenze nach Osten folgend auf die Begrenzung der Zone II trifft.

Von hier folgt sie der Abgrenzung in nördlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

Sandbornquelle

Zone I (Fassungsbereich)

Die Wassergewinnungsanlage wird durch den Sickerstrang gebildet, der z. T. in der Gemarkung Sievershausen, Flur 10, Flurstück 80, und zum weiteren Teil in der Gemarkung Solling, Flur 1, Flurstück 85, liegt. Der Fassungsbereich umfaßt eine Fläche von 5 m beiderseits und 10 m am Anfang des Sickerstranges.

Zone II (engere Schutzzone)

Vom Hochbehälter in Abbecke im Distrikt 8 der Staatsforst Dassel geht die Grenze in nordwestlicher Richtung durch den Distrikt 8, überquert den Distrikt 9 entlang des Mittelweges und schneidet anschließend den Distrikt 10 gradlinig in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt der Westgrenze des Distrikts 10 mit dem Sandbornweg. Von hier führt sie in südwestlicher Richtung, kreuzt die Kreisgrenze Einbeck-Northeim sowie die Distrikte 33 und 32, trifft dann 130 m östlich der Ostgrenze des Distrikts 33 auf die Schullermannstraße und folgt dieser in Richtung Osten bis zur Kreuzung mit der Kampstraße. Die Grenze folgt der Straße, trifft wieder auf die Kreisgrenze und führt an ihr entlang bis 100 m nordöstlich der Ostgrenze des Distrikts 3. Von dort geht sie in nordöstlicher Richtung bis zur Ostgrenze des Distrikts 8 und folgt dieser nach Norden bis zum Ausgangspunkt.

Zone III (weitere Schutzzone)

Vom Schnittpunkt des Mittelweges mit der Westgrenze des Distrikts 9 der Staatsforst Dassel verläuft die Abgrenzung der Zone III entlang der Distriktsgrenze nach Norden bis zur Nordwestecke des Distrikts. Hier biegt die Grenze in westlicher Richtung und läuft entlang der Südseite der Distrikte 20, 21, 22, 23 und 24, überquert dann die Distrikte 15 und 16 gradlinig nach Westen, erreicht die Südostecke des Distrikts 27, folgt dessen Südseite und trifft auf die Kreisgrenze Einbeck-Northeim. Sie führt entlang der Kreisgrenze nach Nordwesten bis zur Nordostecke des Distrikts 51, überquert diesen Distrikt diagonal und läuft von der Südwestecke in südlicher Richtung entlang der Westgrenze der Distrikte 48, 43, 40 und 30, biegt dann in nordwestlicher Richtung und folgt der Grenze des Distrikts 30 bis zur Schullermannstraße. Von dort aus führt die Grenze entlang der Nordseite der Schullermannstraße bis zur Westgrenze der Zone II und folgt dieser Grenze in nordöstlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt.

(3) Die genaue Begrenzung der Wasserschutzgebiete und ihrer Zonen sind außerdem in Karten dargestellt, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Der Grenzverlauf ist darin durch rote Linien gekennzeichnet.

Die Veröffentlichung der Karten im Verkündungsblatt (Verkündung) wird nach § 39 Abs. 4 NWG dadurch ersetzt, daß Ausfertigungen von ihnen beim Landkreis Einbeck als untere Wasserbehörde aufbewahrt werden.

Jedermann kann die Karten auf Verlangen bei der genannten Behörde kostenlos einsehen.

Weitere Ausfertigungen befinden sich beim Regierungspräsidenten in Hildesheim, bei der Gemeinde Sievershausen und beim Wasserwirtschaftsamt Hildesheim.

§ 3

In den Wasserschutzgebieten sind folgende Handlungen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung in den jeweiligen Zonen verboten oder beschränkt zulässig (verb. = verboten, b. z. = beschränkt zulässig):

	Zone I	Zone II	Zone III
1. Abwasserversenkung	verb.	verb.	verb.
2. Abwasserverregnung	verb.	verb.	verb.
3. Abwasserlandbehandlung	verb.	verb.	verb.
4. Versenkung radioaktiver Stoffe	verb.	verb.	verb.
5. Anlagen zur Gewinnung von Kernenergie oder radioaktiven Materials	verb.	verb.	verb.
6. Versenkung von Kühlwasser	verb.	verb.	verb.
7. Ablagerung von Stoffen mit auslaugbaren Bestandteilen (z. B. Müllkippen, Rückstandshalden, von Kalibergwerken, Halden der chemischen Industrie)	verb.	verb.	verb.
8. Anlage und Betrieb von Kläranlagen	verb.	verb.	verb.
9. Anlage und Benutzung von Sickergruben	verb.	verb.	verb.
10. Entleerung von Wagen der Fäkalabfuhr	verb.	verb.	verb.
11. Anlage und Benutzung von Fäkal- und Abwassersammelgruben	verb.	verb.	verb.
12. Anlage geschlossener Wohnsiedlungen oder gewerblicher Anlagen	verb.	verb.	verb.
13. Anlage von Friedhöfen	verb.	verb.	verb.
14. Anlage und Benutzung von Treibstoff- oder Ölleitungen	verb.	verb.	verb.
15. Anlage und Betrieb von Tanklagern	verb.	verb.	verb.
16. Anlage und Betrieb von Tankstellen	verb.	verb.	verb.
17. Anlage und Betrieb von Flugplätzen	verb.	verb.	verb.
18. Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Rückständen von Erdölbohrungen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln	verb.	verb.	verb.
19. Anlage und Benutzung von Behältern für Heizöl und Treibstoffe	verb.	verb.	b. z.
20. Größere Erdaufschlüsse (z. B. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche)	verb.	verb.	b. z.
21. Betrieb gewerblicher und industrieller Unternehmen	verb.	verb.	verb.
22. Errichtung von Gewerbe- und Industriebauten	verb.	verb.	b. z.
23. Errichtung von Wohnbauten sowie Wirtschafts- und Nebengebäuden	verb.	verb.	b. z.
24. Errichtung von Stallungen	verb.	verb.	verb.
25. Errichtung von Gärfuttersilos	verb.	verb.	b. z.
26. Anlage von Gärfuttermieten	verb.	verb.	verb.
27. Anlage von Düngerhaufen	verb.	verb.	verb.

	Zone I	Zone II	Zone III
28. Anlage von Gartenbaubetrieben	verb.	verb.	b. z.
29. Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen ohne auslaugbare Bestandteile (vgl. Nr. 7)	verb.	verb.	verb.
30. Vergraben von Tierleichen	verb.	verb.	verb.
31. Durchleiten von Abwasser	verb.	verb.	b. z.
32. Durchleiten von Gräben, die Wasser aus Gebieten außerhalb der Zone II erhalten (Neuanlage)	verb.	verb.	—
33. Transport von grundwassergefährdenden Flüssigkeiten, z. B. Heizöl, Treibstoff, Lösungsmittel, außer in Leitungen (vgl. Nr. 14)	verb.	verb.	b. z.
34. Anlage von Zelt- oder Lagerplätzen	verb.	verb.	verb.
35. Anlage von Parkplätzen	verb.	verb.	b. z.
36. Anlage von Sportplätzen	verb.	verb.	b. z.
37. Anlage von Badeanstalten	verb.	verb.	b. z.
38. Zelten, Lagern, Baden	verb.	verb.	verb.
39. Verwendung von Teer zum Straßenbau (vgl. Nr. 48)	verb.	verb.	verb.
40. Düngung mit Ammoniakwasser	verb.	verb.	verb.
41. Verwendung von Kunstdünger bis 100 m oberhalb des Sickerstranges	verb.	verb.	b. z.
42. Animalische Düngung (Stalldünger und Jauche),	verb.	verb.	bei sofortiger Verteilung erlaubt
43. Beweidung bis 100 m oberhalb des Sickerstranges	verb.	verb.	—
44. Anwendung chemischer Mittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs bis 100 m oberhalb des Sickerstranges bzw. Quelle	verb.	verb.	—
45. Landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung (ausgenommen mit Trinkwasser)	verb.	—	—
46. Waschen von Kraftfahrzeugen	verb.	verb.	verb.
47. Bergbauliche Arbeiten	verb.	verb.	verb.
48. Bau von Straßen und befestigten Wegen	verb.	b. z.	b. z.
49. Sprengungen, größere	verb.	b. z.	b. z.
50. Verletzung der belebten Bodenschichten	verb.	b. z.	—
51. Unbefugtes Betreten	verb.	—	—

§ 4

(1) Die nach § 3 beschränkt zulässigen Handlungen dürfen nur mit Erlaubnis der unteren Wasserbehörde vorgenommen werden.

(2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung auf die durch diese Verordnung geschützten Wasserversorgungsanlagen nachteilig einwirken kann und die Nachteile durch Bedingungen oder Auflagen nicht verhütet werden können.

§ 5

Die untere Wasserbehörde kann von den Verboten nach § 3 Ausnahmen bewilligen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 6

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in dem Schutzgebiet liegenden Grundstücke haben zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Sievershausen und der Wasserbehörden nach vorheriger Ankündigung die Grundstücke betreten, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen nach § 3 zu überprüfen und um Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutze der Trinkwasservorkommen erforderlich sind, z. B. Aufstellen von Hinweisschildern, Zäunen u. dgl.

§ 7

Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung eine Enteignung darstellt, ist die Gemeinde Sievershausen verpflichtet, Entschädigung zu leisten. Die Höhe der Entschädigung wird auf Antrag gem. §§ 45 ff. NWG von dem Regierungspräsidenten in Hildesheim festgesetzt, wenn zwischen der Gemeinde Sievershausen und den Beteiligten eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

§ 8

(1) Die untere Wasserbehörde kann Anordnungen zur Befolgung dieser Verordnung mit den Zwangsmitteln durchsetzen, die nach § 35 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. März 1951 (Nieders. GVBl. Sb. I, S. 89) zulässig sind.

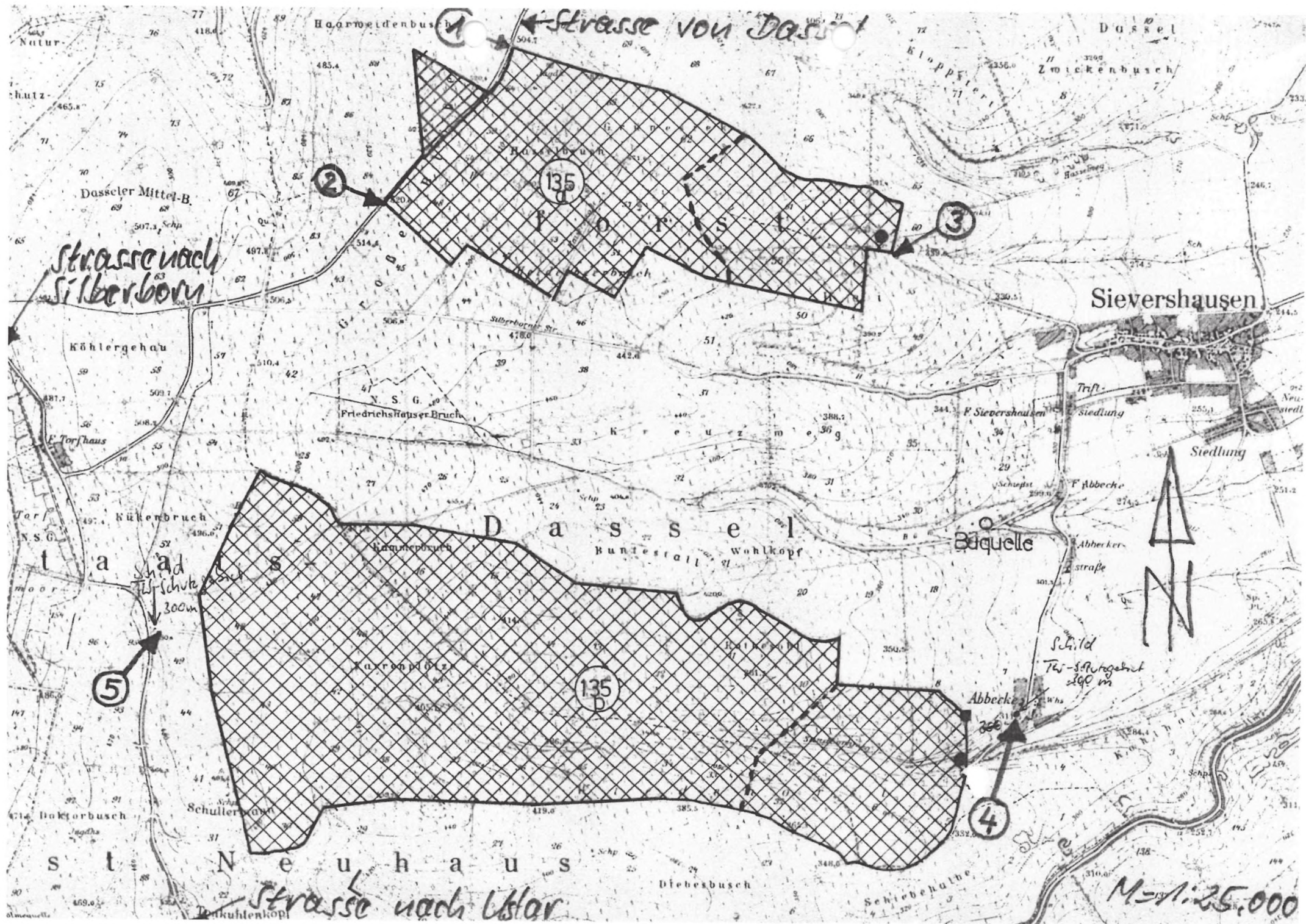
(2) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Ordnungswidrigkeiten werden nach § 41 und § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I, S. 1110) und den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. 5. 1968 (BGBl. I, S. 481) mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet.

(3) Die Befugnisse der Behörden der Gefahrenabwehr werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 9

Die Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim in Kraft. Sie gilt bis zum 30. 6. 2001.

Hildesheim, den 6. Juli 1971



80.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Wasserschutzgebieten
für die Wassergewinnungsanlagen
der Gemeinde Sievershausen
im ehemaligen Landkreis Einbeck**

§ 1

Die „Verordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen der Gemeinde Sievershausen, Landkreis Einbeck“ vom 06.07.1971 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hildesheim S. 162) wird wie folgt geändert:

Satz 2 des § 9 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt vierzehn Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 05.06.2001
502.6201 3-0562

Bezirksregierung Braunschweig

F r a n k e
Regierungsvizepräsident